

Verordnungsblatt für die Gemeinde Außervillgraten

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. November 2025

7. Wasserbenutzungsgebührenverordnung

7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Außervillgraten vom 10.11.2025 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Außervillgraten erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden, Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden, überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die ausschließlich der Lagerung von Holz dienen.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,60 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von 0,60 Euro pro Kubikmeter Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.

(7) Bei der Herstellung eines Wasseranschlusses für unverbaute Grundstücke beträgt die Anschlussgebühr bei einem Anschluss von einer 3/4 Zoll-Leitung 320,- Euro, bei einer 4/4 Zoll-Leitung 420,- Euro und bei einer 5/4 Zoll-Leitung 525,- Euro. Bei späterer Verbauung des Grundstückes ist dieser Betrag von der nach § 3 Abs. 1 bis 3 zu bemessenden Anschlussgebühr abzuziehen.

(8) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,82 Euro pro Kubikmeter. Als Bemessungsgrundlage für die Mindestwasserbenutzungsgebühr wird ein jährlicher Wasserverbrauch von 50 m³ pro Hausanschluss herangezogen. Die Zählergebühr beträgt 19,40 Euro pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist für alle angeschlossenen Haushalte jährlich zu entrichten. Im 2. Halbjahr des laufenden Jahres wird die Hälfte des Vorjahresverbrauches als Akontozahlung vorgeschrieben und im 1. Halbjahr des darauffolgenden Jahres erfolgt die Endabrechnung und Vorschreibung der Gebühr aufgrund der Meldung des Wasserzählerstandes zum Stichtag.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Außervillgraten, beschlossen am 20.10.2016, kundgemacht vom 24.10.2016 bis 08.11.2016, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Josef Mair